ETL | Handwerkskammer Halle (Saale)

Wir kämpfen an Ihrer Seite

Carola Müller | Sabine Patzelt | Maria Gast | Simone Dieckow

ETL

Steuerberaterinnen Sabine Patzelt, Maria Gast und Simone Dieckow

„Wir sind Steuerberaterinnen aus Leidenschaft.

Unser Team und wir geben täglich unser Bestes, damit Sie so wenig wie möglich Steuern zahlen, Sie Ihre unternehmerischen Ziele erreichen und Sie bei uns einfach bestens beraten sind.“

Ungefähr 47.800 Ergebnisse (0,32 Sekunden)

Schlagzeilen

DER TAGESSPIEGEL

Wer profitiert wie vom Konjunkturpaket?: Wie der Wumms der Regierung wirken soll

vor 2 Tagen

WELT

Konjunkturpaket: „Wumms“ oder „Bumms“ – hier zeigt sich, wer in der Krise d…

vor 2 Tagen

Capital

„Es bleibt dabei: Unsere Maßnahmen haben Wumms“

vor 2 Tagen

Absenkung der Mehrwertsteuersätze zum 01. Juli 2020

Mehrwertsteuer**senkung**

19%	7%
16%	5%

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Grundsätze

- Voller Steuersatz von 19 % auf 16 %
- Ermäßigter Steuersatz von 7 % auf 5 %
- Keine Änderung bei Durchschnittssätzen der Land- und Forstwirtschaft

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Zeitliche Anwendung

- Gilt zeitlich beschränkt nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021
- Für alle Umsätze
- Maßgeblich ist Leistungszeitpunkt!
- Unmaßgeblich ist
  - Abschluss des Vertrages
  - Ausstellung der Rechnung
  - Zahlung / Vereinnahmung des Entgelts

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Sonderproblem Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

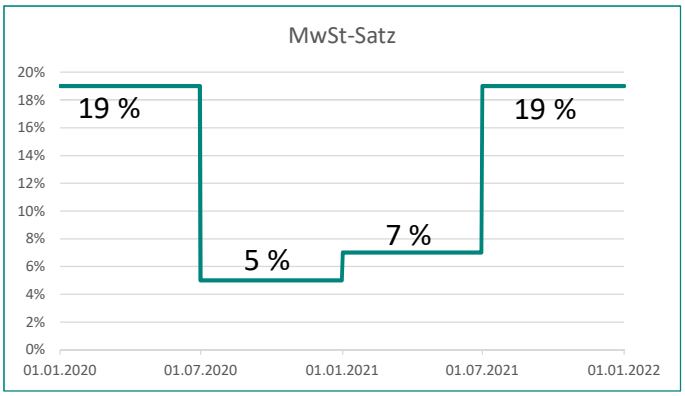

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Sonderproblem Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

	Bis 30.06.2020	01.07.-31.12.2020	01.01.-30.06.2021	Ab 01.07.2021
Essen zum **Mitnehmen**, Lieferservice **ohne** Zusatzleistungen		+1,9%		
Essen **vor Ort**, Lieferservice **mit** Zusatzleistungen		+13,33%	+11,21%	
Getränke		+2,59%		
Außer: Leitungswasser + Milch/Milch-Mischgetränke (≥ 75% Milchanteil)		+1,9%		

Bei unveränderten Endpreisen: Steigerung Nettoumsatz

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Zeitliche Anwendung – **Wann wird die Leistung „ausgeführt“?**

• bei Lieferungen	mit der Übergabe an den Kunden bzw. an den Spediteur; Verschaffung der Verfügungsmacht

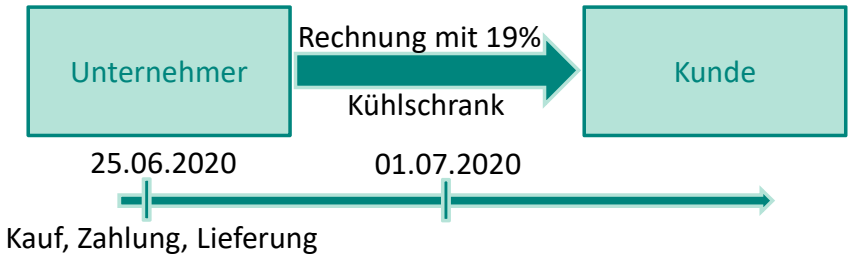

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Zeitliche Anwendung – **Wann wird die Leistung „ausgeführt“?**

• bei Lieferungen	mit der Übergabe an den Kunden bzw. an den Spediteur; Verschaffung der Verfügungsmacht

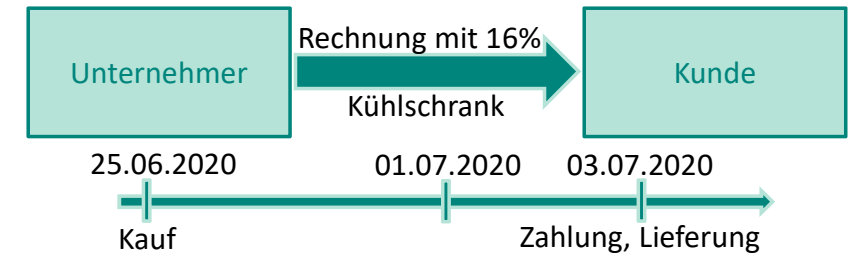

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Zeitliche Anwendung – **Wann wird die Leistung „ausgeführt“?**

• bei Werklieferungen	mit der Abnahme des Werkes, Verschaffung der Verfügungsmacht
• bei sonstigen Leistungen	mit Ende der Leistung

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Zeitliche Anwendung – Sonstige Leistung

= „alles was nicht Lieferung ist“

• tun	beraten, reparieren, „Dienstleistung“,…
• dulden	vermieten, leasen,…
• unterlassen	verzichten

Beispiele: Steuerberater, Rechtsanwalt, Arzt, Architekt, Friseur,…

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Zeitliche Anwendung – Gestaltung durch **Teilleistungen**

- Wirtschaftlich „teilbare Leistung“
- Konkrete Vereinbarung von Teilleistungen
- Vereinbarung gesondertes Entgelt für die jeweilige Teilleistung
- Gesonderte Abnahme der Teilleistung
- Gesonderte Abrechnung der Teilleistung
  - ➔ Dann Steuersatz zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Teilleistung maßgeblich
  - ➔ ACHTUNG: 31.12.2020

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Beispiel Teilleistungen: Fahrschule

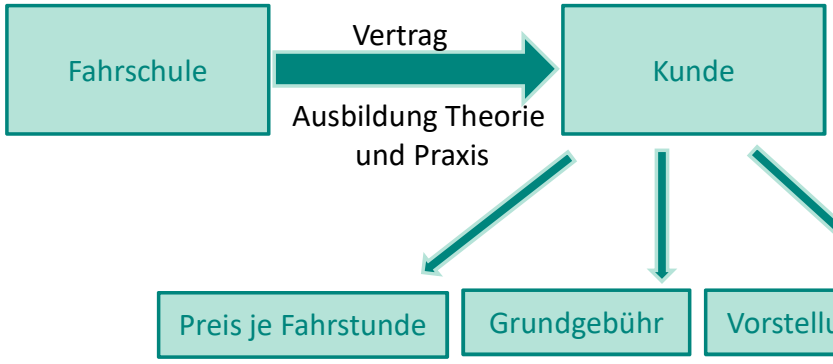

Absenkung Mehrwertsteuersätze

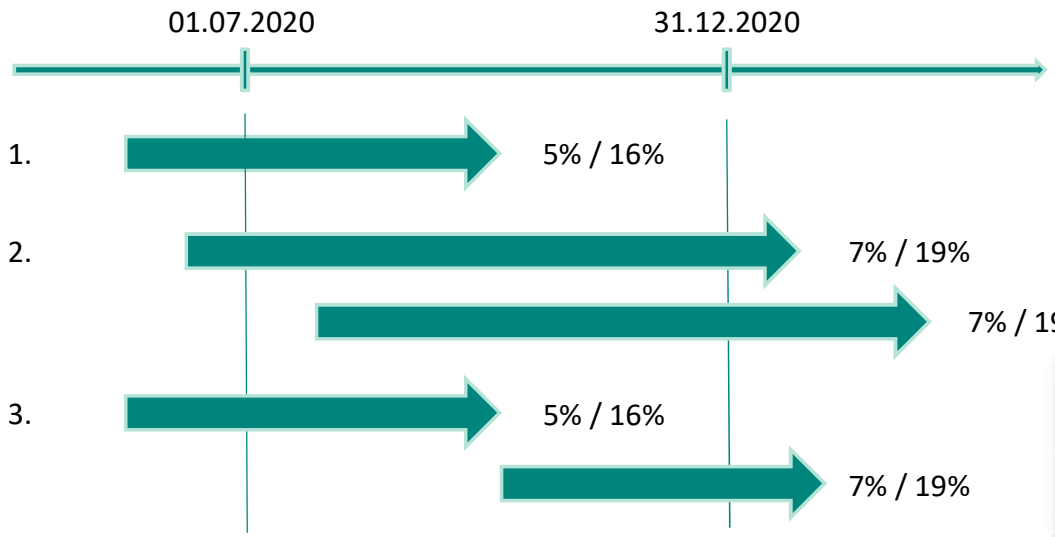

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen **ohne Endabrechnung**

- Beispiel Rechnung über Vorkasse am 15.06.2020

Nettobetrag	10.000 €
+ 19 % Umsatzsteuer	1.900 €
Gesamtbetrag	11.900 €

Leistung am 15.07.2020 ausgeführt

➔ Folgen?

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen **ohne Endabrechnung**

Beispiel Rechnung über Vorkasse – Folgen

In 06/2020 Zahlung USt an Finanzamt	1.900,00 €
In 07/2020 Berichtigung USt auf 16 %	1.641,38 €
Erstattung Differenz von	258,62 €

➔ ABER: Falsche USt in Rechnung ausgewiesen § 14c UStG
Pflicht zur Rechnungsberichtigung und Rückzahlung an Kunden
Wenn keine Rechnungsberichtigung, keine Erstattung durch FA

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen **mit Endabrechnung**

- Beispiel Anzahlungsrechnung 15.06.2020

Nettobetrag	10.000 €
+ 19 % Umsatzsteuer	1.900 €
Gesamtbetrag	11.900 €

Leistung am 15.07.2020 ausgeführt; Gesamtsumme 20.000 € Netto

Wie erfolgt die Endabrechnung im Juli 2020?

Wann muss welche Umsatzsteuer bezahlt werden?

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen **mit Endabrechnung**

- Beispiel Anzahlungsrechnung – Abrechnung Variante 1 (Nettomethode)

Summe Netto gesamt	20.000 €
Abzüglich Vorauszahlung Netto	10.000 €
Zwischensumme	10.000 €
+ 16 % Umsatzsteuer	1.600 €
Abzüglich Restumsatzsteuer aus Anzahlungsrechnung (3 % von 10.000 €)	300 €
Gesamtbetrag	11.300 €

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen **mit Endabrechnung**

Anzahlungen sichern keinen Steuersatz!

- Beispiel Anzahlungsrechnung – Abrechnung Variante 2 (Bruttomethode)

Summe Netto gesamt	20.000 €
+ 16 % Umsatzsteuer	3.200 €
Zwischensumme	23.200 €
Abzüglich Anzahlungsrechnung 10.000 € + 1.900 € USt	11.900 €
Gesamtbetrag	11.300 €

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Anzahlungen **mit / ohne Endabrechnung**

Leistungserbringung	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
bis 30.06.2020	Zahlung unerheblich	19% bzw. 7% USt
nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021	Zahlung nicht vor dem 01.07.2020 geflossen	16% bzw. 5% USt
nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021	Zahlung vor dem 01.07.2020 geflossen	19% bzw. 7% USt ACHTUNG: § 14c UStG, wenn keine Korrektur
nach dem 31.12.2020	Zahlung nicht vor dem 01.01.2021 geflossen	19% bzw. 7% USt
nach dem 31.12.2020	Zahlung zw. 01.07.2020 und 31.12.2020 geflossen	16% bzw. 5% USt ACHTUNG: Korrektur!

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Problem Rechnungsberichtigung bei **Brutto-/Nettovereinbarung**

Beispiele für Umsatzsteuerklauseln in Verträgen

- Nettopreisvereinbarung
  „... zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsvollendung ...“
- Bruttopreisvereinbarung
  „Festpreis: ... EUR
  (eine Anpassung aufgrund einer Änderung der umsatzsteuerlichen Vorschriften ist ausdrücklich ausgeschlossen)“

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Problem Rechnungsberichtigung bei **Brutto-/Nettovereinbarung**

Nettovereinbarung über 20.000 EUR	Bruttovereinbarung über 23.800 EUR
• Berichtigung Rechnung nach dem 30.06. mit niedrigerem USt-Satz möglich • Rechnungsbetrag neu über 23.200 € • Senkung USt-Satz begünstigt Kunden	• Berichtigung Rechnung nach dem 30.06. nur möglich in Bezug auf niedrigeren USt-Satz • Rechnungsbetrag bleibt bei 23.800 € • Senkung USt-Satz begünstigt Unternehmer

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Problem Rechnungsberichtigung bei **Brutto-/Nettovereinbarung**

Nettovereinbarung über 20.000 EUR	Bruttovereinbarung über 23.200 EUR
• Berichtigung Rechnung nach dem 31.12. mit höherem USt-Satz notwendig • Rechnungsbetrag neu über 23.800 € • Erhöhung USt-Satz belastet Kunden	• Berichtigung Rechnung nach dem 30.06. nur möglich in Bezug auf höheren USt-Satz • Rechnungsbetrag bleibt bei 23.200 € • Erhöhung USt-Satz belastet Unternehmer

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Problem Rechnungsberichtigung bei **Bruttovereinbarung**

Problem bei Dauerverträgen oder Altverträgen

➔ Lösung: Anpassungsmöglichkeit nach § 29 UStG

Voraussetzungen:

- Vertrag vor dem 01.03.2020 geschlossen (4 Monatsfrist)
- kein Ausschluss der Anpassung im Vertrag

Folge:

- „angemessener“ Ausgleich der Interessen

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Problem Rechnungsberichtigung bei **Bruttovereinbarung**

Die zurzeit geltende Umsatzsteuer beträgt 19 Prozent.

4.5 Ändert sich der derzeit gültige Umsatzsteuersatz, sind beide Seiten zu der entsprechenden Anpassung des Preises berechtigt, ausgenommen Leistungen, deren Erbringung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsbestätigung vorgesehen sind.

4.6 Der vereinbarte Gesamtpreis ist ein verbindlicher Festpreis. Sollte sich aus von [redacted] nicht zu vertretenden Gründen der Baubeginn über 12 Monate nach Bauwerkvertrag hinaus verschieben, bleibt [redacted] das Recht vorbehalten, für den Lohn- und Materialanteil der Leistungen einen billigem Ermessen entsprechenden Teuerungszuschlag zu berechnen.

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Problem Rechnungsberichtigung bei **Bruttovereinbarung**

Problem bei Neuverträgen seit 01.03.2020

➔ Lösung: Aufpassen bei Vertragsklauseln

➔ ETL | Rechtsanwälte

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Problem Rechnungsberichtigung bei **Bruttovereinbarung**

- kein Problem bei gesetzlichen Ansprüchen
  - ➔ HOAI, RVG, KostO, StbVV
- kein Problem bei wirksamen AGB
  - ➔ Leasingverträge, Mietverträge etc.
- kein Problem beim Ratenkauf
  - ➔ USt ist bei ursprünglicher Lieferung entstanden
  - ➔ Ratenkauf beinhaltet nur Streckung der Zahlung
- kein Problem bei B2B
  - ➔ Zutreffendes Steuerausweis wegen § 14c UStG wichtig!

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Zeitliche Anwendung – **Dauerleistungen (sonstige Leistung)**

- Mieten, Pachten, Leasing, Mitgliedsbeiträge
- Leistung gilt am Ende des jeweiligen Leistungszeitraumes als erbracht, wenn keine Teilleistungen vorliegen
- Handlungsbedarf:
  - Überprüfung und ggf. Änderung der Verträge
  - Änderung der Dauerrechnungen
  - Änderung des Zahlungsbetrages / Dauerauftrages / Lastschrift

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Zeitliche Anwendung – **Dauerleistungen**

- Tipp: Rechnungsänderung zeitlich befristen vom 01.07. – 31.12.2020

„Bezugnehmend auf unseren Mietvertrag vom 01.02.2013 ergibt sich aufgrund der Umsatzsteuersenkung zum 01.07.2020 nunmehr folgende monatliche Zahlungsverpflichtung:

monatliche Miete (wie bisher)	*1.000 EUR*
+ Umsatzsteuer 16 %	*160 EUR*
= Zahlungsbetrag	*1.160 EUR*

Diese Rechnung gilt ab 01. Juli 2020 bis zum 31.12.2020 als Dauerrechnung. Danach gilt wieder der Mietvertrag vom 01.02.2013 als Dauerrechnung."

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Zeitliche Anwendung – **Spezialfälle**

- Saisonkarten – Leistungszeitpunkt = Ende der Saison
  - ➔ Bezahlung bei Ausgabe ist Anzahlung
  - ➔ Am Ende der Saison ggf. Minderung/Erhöhung der Umsatzsteuer

- „10er-Karten“ – Leistungszeitpunkt = jeweilige Inanspruchnahme
  - ➔ Bezahlung bei Ausgabe ist Anzahlung
  - ➔ ggf. USt-Minderung bei Einlösung

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Sonderprobleme: **Umtausch** – Beispiel

- Kauf eines Geschenks am 20.05.2020
- Umtausch des Geschenk am 05.07.2020
- Lösung:
  - ➔ ursprünglicher Kauf wird rückgängig gemacht mit 19%
  - ➔ neue Ware gilt als neu verkauft mit 16%
  - ➔ mit der USt-Voranmeldung 07/2020 werden die 3 % USt erstattet?

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Sonderprobleme: **Einzweckgutscheine** – Beispiel

- Verkauf eines Restaurantgutscheins am 20.05.2020
- Einlösung des Gutscheins am 05.07.2020
- Lösung:
  - ➔ ursprünglicher Verkauf gilt als Umsatz – damit 19 % Umsatzsteuer
  - ➔ Einlösung des Gutscheins ist umsatzsteuerlich irrelevant???
- Problem: Welche Kasse kann das?

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Weitere Sonderprobleme:

- Jahresboni / Rückvergütungen

  Zwingend Aufteilung im Verhältnis der ursprünglichen Bemessungsumsätze 01.01.-30.06. und 01.07.-31.12.
- Rücknahme von Leergut / Erstattung von Pfandbeträgen

  = nachträgliche Entgeltminderung für ursprünglichen Verkauf (praktisch nicht umsetzbar)

  3-Monatsregel als Vereinfachung des BMF in der Vergangenheit

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Gestaltungshinweise

- Verschieben von Investitionen auf die Zeit vom 01.07.-31.12.2020, wenn
  - Private Zwecke des Kunden
  - Kunde nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt (Beispiel: Wohnungsvermieter, Arzt, Zahnarzt, Versicherungsvertreter, …)
  - Wenn die Endpreise sinken!?
- Verschieben von Entnahmen von Gegenständen auf die Zeit vom 01.07.-31.12.2020 (z.B. PKW)

Absenkung Mehrwertsteuersätze

Betriebswirtschaftliche Gestaltungshinweise

- Umsatzsteuer als Marketing-Chance
  - Bis 31.12.2020: „Kaufen Sie noch dieses Jahr!“
  - Ab 01.01.2021: „ Wir ersparen Ihnen die Umsatzsteuererhöhung!“
  - Wenn die Endpreise bleiben!?
- Problem Schwellenpreise
  - Bei Preisanpassungen müssen neue Schwellenpreise gefunden werden
  - Bei Senkung wohl eher schwierig!

Absenkung Mehrwertsteuersät

Nicht 3% bzw. 2% weniger!

2,52% bzw. 1,87% weniger!

To Do´s

- Preislisten und Kataloge prüfen / anpasse
- Warenetikettierung, Regalbeschriftung, Preisschilde
- Steuersätze 5% und 16% anlegen und Produkten zuweisen
- Textbausteinen in Angeboten, Ausgangsrechnungen (Summenfelder)
- Hinterlegung neue Buchungskonten für Finanzbuchhaltun
- Kassen- und Fakturiersysteme anpassen (Umsatzsteuerschlüssel/-berechnung, Summenfelder)

Absenkung Mehrwertsteuersätze

To Do´s

- Kontrolle der Eingangs auf korrekten USt-Ausweis
- Leistungszeiträume mit Steuersätzen kontrollieren
- Kontrolle und ggf. Berichtigung von Verträgen
- Berichtigung von Dauerrechnungen
- (Zwischen-)Abrechnungen am 30.06.2020?
- Prüfung Umstellung auf Mehrzweckgutscheine

Absenkung Mehrwertsteuersä

Umsatzsteuersonderprüfung!

Checkliste:
Steuersatzänderungen zum 1.7.2020 / 1.1.2021
Zutreffenden Steuersatz ermitteln

Sachverhalt	*Anmerkung*	5% 16%	7% 19%
Warenlieferungen bis 30.6.2020			X
Bestellung Ware bis 30.6.2020, Auslieferung 1.7. – 31.12.2020	*Ausführung entscheidend*	X	
Übergabe Ware an Spediteur 1.7. – 31.12.2020, Ankunft beim Kunden ab 1.1.2021	*Bewegte Lieferung: Beginn entscheidend*	X	
Werklieferung: Abnahme bis 30.6.2020			X
Werklieferung: Vertrag + Beginn bis 30.6.2020, Abnahme fertiges Werk 1.7. – 31.12.2020	*Abnahme durch schlüssiges Verhalten (z. B. Benutzung) beachten – Abschn. 13.2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 5f UStAE*	X	
Werklieferung: Vertrag + Beginn **+ Anzahlungen** bis 30.6.2020, Abnahme fertiges Werk 1.7. – 31.12.2020	*Neuer Steuersatz auf **gesamtes** Entgelt = Berichtigung AZ **nicht** erforderlich*	X	
Schreiner fertigt Einbauschrank: Lieferung + Einbau bis 31.12.2020, Abnahme durch Kunden am 7.1.2021	*=Werklieferung = Abnahme entscheidend*		X

Es ist viel zu tun!
Wir beraten Sie gern.

Bleiben Sie Gesund!!

Handwerkskammer Halle (Saale)

Wir kämpfen an Ihrer Seite

Cmueller@hwkhalle.de

sabine.patzelt@etl.de

maria.gast@etl.de

simone.dieckow@etl.de

Steuersatzänderungen zum 01.07.2020 / 01.01.2021

Zutreffenden Steuersatz ermitteln

Sachverhalt	***Anmerkung***	**5% 16%**	**7% 19%**
Warenlieferung			
Bestellung und Auslieferung bis 30.06.2020			X
Bestellung bis 30.06.2020, Auslieferung 01.07. – 31.12.2020	*Ausführung entscheidend*	X	
Bestellung bis 31.12.2020, Auslieferung ab 01.01.2021			X
Übergabe an Spediteur bis 30.06.2020, Ankunft beim Kunden ab 01.07.2020	Bewegte Lieferung: Beginn entscheidend		X
Übergabe Ware an Spediteur 01.07. – 31.12.2020, Ankunft beim Kunden ab 01.01.2021		X	
Werklieferung			
Übergabe/Abnahme bis 30.06.2020			X
Vertrag + Beginn bis 30.06.2020, Übergabe/Abnahme fertiges Werk 01.07. – 31.12.2020	*Übergabe/Abnahme durch schlüssiges Verhalten (z. B. Benutzung) beachten – Abschn. 13.2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 5f UStAE*	X	
Vertrag + Beginn **+ Anzahlungen** bis 30.06.2020, Übergabe/Abnahme fertiges Werk 01.07. – 31.12.2020	*Neuer Steuersatz auf **gesamtes** Entgelt = Berichtigung Anzahlung **nicht** erforderlich*	X	
Fertigstellung + Lieferung/Auf-/Einbau bis 31.12.2020, Übergabe/Abnahme durch Kunden am 07.01.2021	= Werklieferung = Übergabe/Abnahme entscheidend		X
Vertrag + Beginn bis 31.12.2020, Übergabe/Abnahme fertiges Werk ab 01.01.2021 *Alternativ:* *Teil der Leistung wird per 31.12.2020 fertiggestellt – Steuersatz für diesen Teil*	= Werklieferung = Übergabe/Abnahme entscheidend Teilbare Leistung, Vereinbarung vor 01.01.2021, gesonderte Rechnung	X	X
Werkleistung			
Vertrag + Beginn bis 30.06.2020, Vollendung 01.07. – 31.12.2020		X	
Vertrag + Beginn bis 31.12.2020, Vollendung ab 01.01.2021			X
Kauf auf Probe (§ 454 BGB) …			
… vor 01.07.2020, Ablauf Billigungsfrist / Zahlung Kaufpreis im Zeitraum 01.07. – 31.12.2020	*BFH-Urteil vom 06.12.2007, V R 24/05, BStBl 2009 II S. 490*	X	
… vor 31.12.2020, Ablauf Billigungsfrist / Zahlung Kaufpreis nach 01.01.2021			X
Miete / Leasing / Wartungsvertrag			
II. Halbjahr 2020, Zahlung noch im Juni 2020		X	

Sachverhalt	*Anmerkung*	5% 16%	7% 19%
Kauf mit Rückgaberecht			
Zusendung Ware bis 30.06.2020, Ende Rückgabefrist 01.07. – 31.12.2020	Lieferung mit Zusendung ausgeführt, auch bei Rückgaberecht		X
Kauf der Ware bis 30.06.2020, Umtausch in andere Ware 01.07. – 31.12.2020	Rückgabe = bisherige Lieferung rückgängig + neue Lieferung	X	
Jahresrückvergütung / Bonus			
Gutschrift für 2020 im Jahr 2021	*Aufteilung erforderlich saisonal gewichtet oder 50 : 50*	X	X
Skonto			
Leistung bis 30.06.2020, Zahlungseingang mit **Skonto**abzug ab 01.07.2020	*Skonto = Entgeltminderung*		X
Leistung 01.07. – 31.12.2020, Zahlungseingang mit **Skonto**abzug ab 2021		X	
Ist-Versteuerung			
Leistung bis 30.06.2020, Zahlungseingang ab 01.07.2020	*Leistungserbringung entscheidend*		X
Leistung 01.07. – 31.12.2020, Zahlungseingang 2021		X	
Einzweckgutschein*			
Ausgabe bis 30.06.2020 oder ab 01.01.2021	*Ausgabe entscheidend*		X
Ausgabe im Zeitraum 01.07. – 31.12.2020		X	
Mehrzweckgutschein*			
Ausgabe bis 30.06.2020, Einlösung 01.07. – 31.12.2020	*Einlösung entscheidend*	X	
Ausgabe im Zeitraum zwischen 01.07. – 31.12.2020, Einlösung ab 01.01.2021			X
Essen zum Mitnehmen, Milch + Milchmischgetränke (≥ 75% Milchanteil) zum Mitnehmen			
bis 30.06.2020 bzw. ab 01.01.2021			7%
Zeitraum zwischen 01.07. – 31.12.2020		5%	
Essen vor Ort / Lieferservice mit Zusatzleistungen			
bis 30.06.2020 bzw. ab 01.01.2021			19%
Zeitraum zwischen 01.07. – 31.12.2020		5%	
Zeitraum zwischen 01.01. – 30.06.2021			7%
Getränke außer Milch + Leitungswasser			
bis 30.06.2020 bzw. ab 01.01.2021			19%
Zeitraum zwischen 01.07. – 31.12.2020		16%	

* Bei der Ausgabe von Gutscheinen ist genau zu prüfen, inwieweit es sich um Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine handelt. Bei Einzweckgutscheinen ist die Leistung und der Steuersatz über den gesamten Einlösezeitraum unverändert gleich.